

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Plenarsitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A5-0064/2004

18. Februar 2004

*****II**

EMPFEHLUNG FÜR DIE ZWEITE LESUNG

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz vor Schädigung der Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft durch Subventionierung und unlautere Preisbildungspraktiken bei der Erbringung von Flugverkehrsdiensten von Ländern, die nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft sind
(14141/1/2003 – C5-0018/2004 – 2002/0067(COD))

Ausschuss für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr

Berichterstatter: Nicholas Clegg

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE.....	4
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....	5
BEGRÜNDUNG.....	7

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Das Europäische Parlament nahm in seiner Sitzung vom 14. Januar 2003 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz vor Schädigung der Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft durch Subventionierung und unlautere Preisbildungspraktiken bei der Erbringung von Flugverkehrsdiensten von Ländern, die nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft sind (KOM(2002) 110 – 2002/0067(COD)) an.

In der Sitzung vom 15. Januar 2004 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, dass er den Gemeinsamen Standpunkt erhalten und an den Ausschuss für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr überwiesen hat (14141/1/2003 – (C5-0018/2004).

Der Ausschuss hatte in seiner Sitzung vom 18. April 2002 Nicholas Clegg als Berichterstatter benannt.

Er prüfte den Gemeinsamen Standpunkt und den Entwurf einer Empfehlung für die zweite Lesung in seinen Sitzungen vom 21. Januar 2004 und 17. Februar 2004.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entwurf einer legislativen Entschließung mit 42 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Paolo Costa, Vorsitzender; Rijk van Dam, stellvertretender Vorsitzender; Gilles Savary, stellvertretender Vorsitzender; Pedro Aparicio Sánchez (in Vertretung von Rosa Miguélez Ramos), Graham H. Booth (in Vertretung von Alain Esclopé), Philip Charles Bradbourn, Felipe Camisón Asensio, Luigi Cocilovo, Christine de Veyrac, Nirj Deva (in Vertretung von Dana Rosemary Scallon), Jan Dhaene, Den Dover (in Vertretung von Rolf Berend), Garrelt Duin, Jacqueline Foster, Catherine Guy-Quint (in Vertretung von Bernard Poignant), Konstantinos Hatzidakis, Ewa Hedkvist Petersen, Roger Helmer (in Vertretung von Mathieu J.H. Grosch), Liam Hyland (in Vertretung von Gerard Collins gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Juan de Dios Izquierdo Collado, Georg Jarzembowski, Elisabeth Jeggle (in Vertretung von Renate Sommer), Dieter-Lebrecht Koch, Giorgio Lisi, Erik Meijer, Bill Miller (in Vertretung von Brian Simpson), Enrique Monsonís Domingo, Francesco Musotto, James Nicholson, Camilo Nogueira Román, Josu Ortuondo Larrea, Peter Pex, Wilhelm Ernst Piecyk, Samuli Pohjamo, Alonso José Puerta, Reinhard Rack, Ingo Schmitt, Dirk Sterckx, Ulrich Stockmann, Hannes Swoboda (in Vertretung von Danielle Darras), Ari Vatanen, Herman Vermeer, Mark Francis Watts und Brigitte Wenzel-Perillo (in Vertretung von José Javier Pomés Ruiz).

Die Empfehlung für die zweite Lesung wurde am 18. Februar 2004 eingereicht.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz vor Schädigung der Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft durch Subventionierung und unlautere Preisbildungspraktiken bei der Erbringung von Flugverkehrsdiensten von Ländern, die nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft sind (14141/1/2003 – C5-0018/2004 – 2002/0067(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (14141/1/2003 – C5-0018/2004),
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung¹ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2002) 110)²,
 - in Kenntnis des geänderten Vorschlags (KOM(2003) 228)³,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 80 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr für die zweite Lesung (A5-0064/2004)
1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1 Erwägung 5

5. Diese Verordnung soll keine Luftverkehrsabkommen mit Drittländern ersetzen, die für ein wirksames Vorgehen gegen die von ihr erfassten Praktiken genutzt werden können. In Fällen, in denen auf einzelstaatlicher Ebene ein

5. Diese Verordnung soll keine Luftverkehrsabkommen mit Drittländern ersetzen, die für ein wirksames Vorgehen gegen die von ihr erfassten Praktiken genutzt werden können. In Fällen, in denen auf einzelstaatlicher Ebene ein

¹ ABl. C E 38 vom 12.2.2004, S. 15.

² ABl. C E 151 vom 25.6.2002, S. 285.

³ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Rechtsinstrument existiert, das eine befriedigende Reaktion ermöglicht, hat dieses Rechtsinstrument daher Vorrang vor dieser Verordnung, **die ihm gegenüber subsidiär ist.**

Rechtsinstrument existiert, das eine befriedigende Reaktion **innerhalb eines angemessenen Zeitraums** ermöglicht, hat dieses Rechtsinstrument **für diesen Zeitraum** daher Vorrang vor dieser Verordnung.

BEGRÜNDUNG

Die Ereignisse des 11. September 2002 und der anschließende von den USA geführte Krieg gegen den Terrorismus, die SARS-Epidemie, haben die internationale Luftverkehrsbranche zu einem Zeitpunkt getroffen, zu dem es gerade einen schmerzhaften, aber notwendigen Umstrukturierungsprozess durchläuft. Angesichts dieses Dilemmas haben viele nichteuropäische Länder umfangreiche Beihilfen gewährt, bzw. werden dies möglicherweise in Zukunft tun, damit ihre nationalen Luftverkehrsgesellschaften in einen unlauteren Wettbewerb mit den europäischen Luftfahrtgesellschaften treten können. Die Notwendigkeit, zu gewährleisten, dass die europäischen Luftfahrtgesellschaften auf einem unverzerrten Binnenmarkt konkurrieren können, hat die Union dazu veranlasst, die Maßnahmen zu ergreifen, die Gegenstand dieser vorgeschlagenen Rechtsvorschrift sind.

In seiner EntschlieÙung vom 14. Januar 2004 schlug das Parlament 65 Änderungen zum Kommissionsvorschlag vor¹. 30 davon wurden von der Kommission übernommen und vollständig oder teilweise in den Gemeinsamen Standpunkt übernommen. Weitere 4 Änderungsanträge, die die Kommission ursprünglich nicht gebilligt hatte, wurden vom Rat in den Gemeinsamen Standpunkt übernommen.

Nach Auffassung des Berichtstatters ist die Begründung, die die Kommission in ihrem geänderten Vorschlag KOM(2003) 228 dazu abgibt, weshalb sie die verbleibenden Änderungsanträge nicht gebilligt hat, zufriedenstellend. Der Gemeinsame Standpunkt des Rates enthält jetzt jedoch eine neue Erwägung 5, die sowohl nach Ansicht der Kommission als auch des Berichtstatters im Widerspruch zu den Bestimmungen von Artikel 1 und 2 steht. Die Kommission legte in der Tat eine Erklärung zur Aufnahme in das Protokoll des Rates zur Annahme des Gemeinsamen Standpunktes vor, in der sie auf die Unstimmigkeiten zwischen den verschiedenen Texten hinwies.

Nach Absprache mit dem Rat zu diesem Punkt möchte der Berichtstatter empfehlen, den Gemeinsamen Standpunkt mit diesem einen Änderungsantrag anzunehmen.

¹ KOM(2002) 110